

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Hochwassergefahrenkarten / Überschwemmungsgebiete

gemäß § 65 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für folgendes Gebiet:

Bearbeitungsgebiet	Betroffene Gemeinden im Ortenaukreis
Kinzig-Unterlauf ab Gengenbach	Rheinau, Kehl, Willstätt, Appenweier, Oberkirch, Schutterwald, Offenburg, Neuried, Hohberg, Ortenberg, Ohlsbach, Berghaupten, Gengenbach

In den Hochwassergefahrenkarten sind u.a. die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 65 Abs. 1 WG im Innen- und Außenbereich dargestellt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) eines oberirdischen Fließgewässers überflutet werden. Einer separaten Ausweisung durch Rechtsverordnung bedarf es nicht mehr.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Öffentlichkeit im Internet bereitgestellt: <http://hochwasserbw.de/> > rechter Bereich: „Interaktive Gefahrenkarte“.

Über die Hochwasserrisikomanagement-Abfrage in diesem Onlinekartendienst des Landes können u.a. Überflutungs-Jährlichkeiten und -Tiefen punktgenau abgefragt werden.

Die Hochwassergefahrenkarten können auch beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, und bei den betroffenen Gemeinden für das jeweilige Gemeindegebiet von jedem Interessierten während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Hinweis: Für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten ergeben sich Restriktionen bei der Nutzung. Es gelten die gesetzlichen Verbote nach § 78 Abs. 1 WHG. Unter anderem ist verboten: das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche oder das nicht nur kurzfristige Ablagern von Gegenständen, die den Abfluss verhindern oder fortgeschwemmt werden können.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Informationen hierzu finden sich auf <http://hochwasserbw.de/> und im Merkblatt auf der Internetseite des Landratsamtes: <http://www.ortenaukreis.de/> > Suchen: „Bauen im Überschwemmungsgebiet“.

Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten darüber hinaus die Anforderungen nach der Verordnung Anlagen wassergefährdende Stoffe (VAwS, ab 1.8.2017 AwSV) in der jeweils gültigen Fassung.

Offenburg, 15.05.2017

Landratsamt Ortenaukreis
Untere Wasserbehörde